

Satzung

Stand: 6. Mai 2016

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen »Krankenschwester Rockt e.V.«.
- (2) Er hat seinen Sitz in Bad Wilsnack, GT Haaren.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (4) Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden.

§ 2 Vereinszweck

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung von Kunst und Kultur sowie die Förderung internationaler Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens.
- (2) Dieser Zweck wird insbesondere verwirklicht durch
 - a) die Planung, Organisation und Durchführung von Veranstaltungen aller Art, insbesondere zum „Krankenschwester Rock(t)“ Musikfestival in Haaren, um junge Musikgruppen aus der Umgebung zu unterstützen und zu fördern
 - b) Einflussnahme auf das kulturelle, politische und gesellschaftliche Leben durch Öffentlichkeitsarbeit mit Hilfe von Informationsständen und öffentlichen Aktionen, insbesondere zur Bekämpfung rechtradikalen Gedankengutes
 - c) Unterstützung von Opfern rechtsradikaler Gewalt und Unterstützung in Not geratener Menschen im Sinne dieser Satzung
- (3) Der Verein ist weder parteipolitisch noch konfessionell gebunden.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
- (3) Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig.
- (4) Die Mitglieder erhalten bei Ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Der Verein hat ordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder.
- (2) Sowohl juristische Personen und Personenvereinigungen als auch natürliche Personen können Mitglied werden.
- (3) Natürliche Personen haben eine Stimme, juristische Personen und Personenvereinigungen haben zwei Stimmen.
- (4) Die Ehrenmitgliedschaft kann einzelnen Personen verliehen werden, die sich besondere Verdienste bei der Unterstützung des Vereinszwecks erworben haben.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Der Antrag auf Mitgliedschaft ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Das Ergebnis der Entscheidung wird schriftlich mitgeteilt. Die Ablehnung muss nicht begründet werden. Gegen die Ablehnung kann innerhalb eines Monats ab Zugang der ablehnenden Entscheidung Berufung zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung eingelegt werden, die dann über die Aufnahme endgültig entscheidet.

- (2) Dem aufgenommenen Mitglied ist eine Satzung sowie ein Exemplar ggf. vorhandener weiterer verbindlicher Ordnungen auszuhändigen.
- (3) Die Ehrenmitgliedschaft kann nur durch die Mitgliederversammlung verliehen werden.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod eines Mitglieds, durch freiwilligen Austritt, durch Streichung von der Mitgliederliste sowie durch Ausschluss aus dem Verein.
- (2) Der Austritt muss schriftlich erklärt werden; das Schreiben ist an ein vertretungsberechtigtes Vorstandsmitglied zu richten. Der auf wichtige Gründe gestützte Austritt ist sofort wirksam. Im Übrigen kann der Austritt nur mit einer Frist von einem Monat zum Jahresende erklärt werden. Während des Laufs der Kündigungsfrist hat das austrittswillige Mitglied die sich aus der bisherigen Mitgliedschaft ergebenden Rechte und Pflichten. Die Austrittserklärung kann mit Zustimmung des Vertretungsvorstands wieder zurückgenommen werden.
- (3) Durch Beschluss des Vorstands kann ein Mitglied von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung die Zahlung bereits fällig gewordener Mitgliedsbeiträge, Umlagen oder Ordnungsgelder unterlässt. Die erste Mahnung ist erst einen Monat nach Fälligkeit zulässig. Die zweite Mahnung ist zwei Monate später mittels »Einschreiben mit Rückschein« zu übermitteln; sie muss den Hinweis auf die bevorstehende Streichung enthalten. Diese darf erst beschlossen werden, wenn nach dem Ablauf weiterer zwei Monate ab Zugang der zweiten Mahnung die Schuld nicht restlos getilgt wird. Die Streichung ist schriftlich mitzuteilen.
- (4) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es vorsätzlich oder grob fahrlässig den Interessen des Vereins zuwiderhandelt. Den Antrag auf Ausschluss kann jedes Mitglied stellen. Über den Antrag entscheidet der Gesamtvorstand. Vor dessen Beschlussfassung ist dem betroffenen Mitglied unter Übersendung der Anschuldigungsschrift und unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich zu rechtfertigen. Der Vorstand kann nach seinem Ermessen die persönliche Anhörung des auszuschließenden Mitglieds anordnen. Gegen die Ausschlussentscheidung, die mit Gründen zu versehen und dem Mitglied mittels »Einschreiben mit Rückschein« bekannt zu machen ist, ist die Berufung zur Mitgliederversammlung innerhalb einer Frist von einem Monat ab Bekanntmachung zulässig. Die Berufung hat aufschiebende Wirkung. Legt das Mitglied keine Berufung ein, so wird der Ausschluss mit dem Ablauf der Berufungsfrist wirksam.

§ 7 Mitgliedsbeitrag

- (1) Alle ordentlichen Mitglieder zahlen einen jährlichen Beitrag.
- (2) Die Beiträge sind im Voraus bis zum 15. März eines Jahres zu entrichten; die Fälligkeit tritt ohne Mahnung ein. Neu eintretende Mitglieder zahlen ab dem Monat der Mitgliedschaft einen anteiligen Beitrag, der auf volle Monate berechnet wird. Die Mitglieder verpflichten sich, eine Einzugsermächtigung zu erteilen.
- (3) Die Höhe aller Beiträge wird in einer Beitragsordnung festgelegt, die von der Mitgliederversammlung beschlossen wird.
- (4) Der Vorstand kann nach billigem Ermessen einzelnen Mitgliedern den Beitrag ganz oder teilweise erlassen.

§ 8 Organe

- (1) Organe des Vereins sind:
 - a) die Mitgliederversammlung (§ 8),
 - b) der Vorstand (§ 13),
- (2) Die Mitgliederversammlung kann die Bildung weiterer Vereinsorgane beschließen.

§ 9 Ordentliche und außerordentliche Mitgliederversammlung

- (1) Im 2. Quartal eines jeden Jahres muss eine ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden.
- (2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden:
 - a) wenn ein Mitglied des Vertretungsvorstands vorzeitig aus seinem Amt ausscheidet;
 - b) wenn der Vorstand dies für erforderlich hält
 - c) wenn die Berufung von einem Zehntel der Mitglieder unter Angabe von Zweck und Grund schriftlich

gegenüber dem Vorstand verlangt wird.

§ 10 Zuständigkeit der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist ausschließlich in folgenden Angelegenheiten zuständig:
 - a) Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands; Erteilung oder Verweigerung der Entlastung;
 - b) Festsetzung der Höhe der Beiträge; Beschlussfassung über die Erhebung einer Umlage;
 - c) Wahl, Abberufung und Bestellung der Mitglieder des Vorstands, der sonstigen Organmitglieder und des besonderen Vertreters (Leitung Finanzen) gemäß § 30 BGB;
 - d) Beschlussfassung über die Änderung der Satzung einschließlich des Vereinszwecks sowie über die Auflösung des Vereins
 - e) Als Berufungsinstanz zur Entscheidung über die Aufnahme oder den Ausschluss einer Bewerberin/eines Bewerbers oder Mitglieds.
- (2) Die Mitgliederversammlung kann dem Vorstand Weisungen erteilen.
- (3) Anträge auf Vorstandsneuwahl, Vorstandsabwahl, Satzungsänderungen, Beschlussfassung über den Widerspruch einer Ablehnung einer Aufnahmeantrages durch den Vorstand oder Vereinsauflösung, die nicht bereits mit der Einladung zur MV den Mitgliedern mitgeteilt worden sind, können erst auf der nächsten MV beschlossen werden.

§ 11 Einberufung der Mitgliederversammlung; Ergänzung der Tagesordnung

- (1) Eine Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand einberufen. Er setzt auch die Tagesordnung fest.
- (2) Die Einberufung erfolgt schriftlich oder per E-Mail. Zwischen der Absendung der Einladungen und der Mitgliederversammlung muss ein Zeitraum von mindestens zwei, höchstens vier Wochen liegen (Ladungsfrist).
- (3) Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte von dem Mitglied dem Verein bekannt gegebene Anschrift (gleichzusetzen ist die letzt bekannte E-Mail-Adresse) gerichtet ist.
- (4) Jede Ladung muss die vollständige Tagesordnung enthalten. Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor einer Mitgliederversammlung schriftlich beim Einberufungsorgan die Ergänzung der Tagesordnung verlangen, wenn sie nicht eine Satzungsänderung betrifft. Eine Ergänzung vorzunehmen, liegt im pflichtgemäßen Ermessen des Einberufungsorgans. Die Versammlungsleitung hat die Ergänzung zu Beginn der Mitgliederversammlung bekannt zu geben. Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die nicht auf eine Satzungsänderung oder eine Vereinsauflösung abzielen, können in der Versammlung als Dringlichkeitsanträge gestellt werden. Die Behandlung erfordert jedoch eine Zweidrittelmehrheit.

§ 12 Der Ablauf der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Über die Zulassung von Gästen entscheidet der Versammlungsleiter; seine Entscheidung kann die Mitgliederversammlung durch Mehrheitsbeschluss ändern.
- (2) Für die Protokollführung wählt die Versammlung eine(n) Protokollführer/in.
- (3) Bei folgenden Gegenständen ist die Versammlung nur dann beschlussfähig, wenn die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist: Änderung des Vereinszwecks sowie Auflösung des Vereins. Im übrigen ist Beschlussfähigkeit ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder gegeben.
- (4) Jede juristische Person oder Personenvereinigung hat zwei und jede natürliche Person hat eine Stimme. Die Erteilung einer Stimmrechtsvollmacht ist zulässig. Vollmachtnehmer(in) kann jedoch nur ein Vereinsmitglied sein.
- (5) Beschlüsse werden grundsätzlich mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst; Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Für Satzungsänderungen ist jedoch eine Mehrheit von zwei Drittel und zur Auflösung des Vereins eine solche von vier Fünftel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- (6) Bei Wahlen gilt diejenige von mehreren Personen als gewählt, die mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Ist diese Stimmenzahl nicht erreicht worden, so findet eine Stichwahl zwischen den beiden Personen statt, welche die höchsten Stimmenzahlen erreicht haben. Gewählt ist dann diejenige Person, die nunmehr die meisten Stimmen erhält.

- (7) Abstimmungen erfolgen durch Hand aufheben, sofern nicht die Versammlung geheime Abstimmung beschließt
- (8) Die Mitgliederversammlung kann eine Versammlungsordnung beschließen.

§ 13 Versammlungsprotokoll

- (1) Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Ergebnisprotokoll zu fertigen, das von der Versammlungsleitung zu unterschreiben ist. Das Protokoll muss enthalten: Ort und Zeit der Versammlung, Namen des Versammlungsleiters und Schriftführers, Zahl der erschienenen Mitglieder, Feststellung der satzungsgemäßen Einberufung und der Beschlussfähigkeit, die Tagesordnung, die gestellten Anträge, das Abstimmungsergebnis (Zahl der Ja-Stimmen, der Nein-Stimmen, Stimmenthaltungen, ungültige Stimmen), die Art der Abstimmung, evtl. Widersprüche gegen gefasste Beschlüsse. Ein Antrag, der eine Satzungsänderung betrifft, ist wörtlich in das Protokoll aufzunehmen.
- (2) Das Versammlungsprotokoll kann von jedem Mitglied des Vereins eingesehen werden. Auf Verlangen wird einem Mitglied auf dessen Kosten eine Abschrift des Protokolls zugesandt. Widersprüche gegen die Richtigkeit des Versammlungsprotokolls können nur innerhalb von vier Wochen ab dem Tag der Versammlung eingelegt werden. Über einen Widerspruch entscheidet die Versammlungsleitung.

§ 14 Vorstand

- (1) Der vertretungsberechtigte Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus drei Personen. Dies sind:
 - die/der 1. Vorsitzende,
 - die/der 2. Vorsitzende,
 - der Vorstand Finanzen.

Jeweils zwei der Vorstände sind gemeinsam vertretungsberechtigt.

Die Mitgliederversammlung kann darüber hinaus weitere Personen zu Vorstandsmitgliedern wählen, die nicht vertretungsberechtigt sind. Die Entscheidung über die Anzahl trifft die jeweilige Mitgliederversammlung. Wählbar sind nur Mitglieder des Vereins.

- (2) Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren, vom Tage der Wahl an gerechnet, gewählt. Jedes Organmitglied ist einzeln zu wählen. Jedes Vorstandsmitglied bleibt bis zu einer Neuwahl im Amt. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so ist der Gesamtvorstand berechtigt, ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des ausgeschiedenen Vorstandsmitglieds zu wählen.
- (3) Dem Vorstand obliegen die Leitung des Vereins und die Führung seiner Geschäfte. Dazu zählen auch die Schriftführung, einschließlich der Führung der Mitgliederlisten, und die Öffentlichkeitsarbeit. Er hat diejenigen Verwaltungsaufgaben zu erledigen, die durch Gesetz oder Satzung nicht ausdrücklich einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In den Wirkungskreis des Vorstands fallen insbesondere:
 - a) die Einberufung und Vorbereitung einer Mitgliederversammlung; die Aufstellung der Tagesordnung, evtl. ihre Ergänzung;
 - b) die Erstellung des Jahresberichts;
 - c) die Buchführung; die ordnungsgemäße Verwaltung und Verwendung des Vereinsvermögens;
 - d) die Anstellung und Kündigung von Vereinsangestellten sowie deren Beaufsichtigung;
 - e) die Wahrnehmung von Rechten als Gesellschafter von Tochtergesellschaften oder Beteiligungen
- (4) Dem Vorstand Finanzen obliegt die Führung der Vereinskasse. Er führt über die Einnahmen und Ausgaben Buch. Der Vorstand Finanzen ist befugt, Beiträge, Umlagen und Strafgebühren einzuziehen. In diesem Aufgabenkreis ist er besonderer Vertreter des Vereins nach § 30 BGB. Der Vorstand Finanzen hat der ordentlichen Mitgliederversammlung einen mit Belegen versehenen Kassenbericht zu erstatten.

§ 15 Kassenprüfung

Anlässlich der Wahl des Vorstands wählt die Mitgliederversammlung zwei Kassenprüfer(innen), die weder dem Vorstand noch dem erweiterten Vorstand angehören dürfen. Die Wahl erfolgt auf die Dauer von zwei Jahren; die Kassenprüfer(innen) bleiben bis zur Neuwahl von Kassenprüfern im Amt. Eine Wiederwahl ist zulässig. Aufgabe der Kassenprüfer(innen) ist es, in angemessenen Zeitabständen und immer vor jeder ordentlichen Mitgliederversammlung die Kassenführung und die Buchführung zu prüfen und der

Mitgliederversammlung darüber zu berichten. Jede Prüfung ist in den Büchern zu vermerken und mit der Unterschrift der Kassenprüfer zu versehen.

§ 16 Auflösungsentscheidung, Liquidatoren, Vermögensanfall

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur bei Beschlussfähigkeit nach § 12 (3) und mit der in § 12 (5) der Satzung festgelegten Mehrheit beschlossen werden.
- (2) Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der/die Erste Vorsitzende und der Vorstand Finanzen die gemeinsam vertretungsberechtigten Liquidatoren. Diese Regelung gilt auch dann, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder wenn er mit Liquidationsfolge seine Rechtsfähigkeit verliert.
- (3) Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an „Laut gegen Nazis e.V.“, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.